



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am 19.03.2007 diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),

§§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

und die Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 30.03.2005

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a. bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
 - b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a. der Antragsteller und
 - b. diejenige Person, die sich der Stadt Eltville am Rhein gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.



- (3) Lebte der / die Verstorbene zum Zeitpunkt seines / ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der / die Direktor(in) oder Leiter(in) des Krankenhauses, der Anstalt, des Heims oder Lagers oder deren Beauftragte(r) Verpflichtete(r) im Sinne des Abs. 1 a., wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Eltville am Rhein zu zahlen.

§ 4 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.



§ 6 Stundung und Erlaß von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 8 - 15 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Nr.	Gegenstand	€
	Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:	
1.	für das Einstellen einer Leiche	237,00
2.	für das Einstellen einer Urne	
	- mit Trauerfeier	237,00
	- ohne Trauerfeier	36,00
3.	für die Benutzung der Leichenhalle zu Leichenöffnungen je angefangener Tag	157,00
4.	für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde	65,00
5.	für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen je angefangener Tag	108,00



Nr.	Gegenstand	€
3.	<p>Abweichend von den in Nr. 1. und 2. genannten Gebührensätzen werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen (auf Wunsch der Hinterbliebenen) die doppelte Gebührb) für Bestattungen an anderen Tagen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit der städtischen Bediensteten (hierzu zählt nicht der Freitag bis 17.00 Uhr) ein Aufschlag von 50 % der Gebührc) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu zahlen istd) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, wird keine Gebühr erhoben	



§ 11 Umbettungsgebühren

Nr.	Gegenstand	€
	Die Umbettungsgebühren betragen	
	a) für die Umbettung einer Leiche	
	1. innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	3.150,00
	2. nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung 75 % der Gebührensätze nach Ziffer 1.	
	b) für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr die Hälfte der vorstehenden Gebührensätze	
	c) für die Umbettung einer Aschurne	
	1. innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	594,00
	2. nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung 75 % der Gebührensätze nach Ziffer 1.	



§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen oder an Grüften

Nr.	Gegenstand	€
1.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten oder Grüften für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
	a) für Wahlgrabstätten an besonderer Stelle gem. den Belegungsplänen für den Friedhof Eltville am Rhein je Grabstelle	2.360,00
	b) für Wahlgrabstätten an der Umfassungsmauer auf dem Friedhof Eltville am Rhein je Grabstelle	1.967,00
	c) für ehemalige Nischen- und Eckgräber auf dem Friedhof Eltville am Rhein je Grabstelle	1.810,00
	d) für Tiefengräber (für die Bestattung von 2 Särgen übereinander)	2.860,00
	e) für sonstige Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.609,00
	f) für Grüfte je Gruftseinheit	4.719,00
2.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
	a) für 4 Urnen	1.730,00
	b) für 2 Urnen	980,00
3.	Für die Verlängerung der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte sind für jedes beantragte Jahr 1/40 der genannten Gebührensätze zu zahlen.	



§ 13 Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Nr.	Gegenstand	€
1.	Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind zu entrichten: a) für eine Reihengrabstätte b) für eine Urnenreihengrabstätte c) für eine Kinderreihengrabstätte d) für eine Nische in einer Urnenwand	 594,00 351,00 114,00 666,00
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Nr. 1 d) zu zahlen.	

§ 14 Genehmigungsgebühren

Nr.	Gegenstand	€
1.	Für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer Gruft wird eine Gebühr von 10 % des Bauwertes erhoben, jedoch mindestens	315,00
2.	Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. betragen für a) eine Grabstätte b) eine Gruft	 95,00 186,00
3.	Die Gebühr für die Einwilligung zur Ausgrabung oder Umbettung beträgt	122,00
4.	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt	31,00
5.	Die Gebühr für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein beträgt	47,00



§ 15 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung von Grabmälern, Grabeinfassungen und gärtnerischen Anlagen von Grabstätten die tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Gebührenordnung vom 16.01.2006 außer Kraft.

Eltville am Rhein, 11.04.2007

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein
In Vertretung:

(Hubert Rahn)
Stadtrat